

Unterstützungsangebote bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Finanzielle Förderung

Leistungen	Förderhöhe und -dauer	Voraussetzungen	zuständige Stelle
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung Zuschuss zur monatlichen Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - für Menschen mit Behinderung bis zu 60 Prozent - für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent - in Einzelfällen bis zu 100 Prozent Die Förderung ist für die gesamte Dauer der Aus- oder Weiterbildung möglich.	Die Voraussetzungen für die Zuschüsse sind erfüllt, wenn die Aus- oder Weiterbildung ohne diese nicht zu erreichen ist.	Arbeitsagentur Rehabilitationsträger
Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung Zuschuss zum Arbeitsentgelt	Bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts können gefördert werden über eine Dauer von einem Jahr.	Die schwerbehinderte Person muss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sein und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erhalten haben.	Arbeitsagentur
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener Gebühren, die von den zuständigen Kammern erhoben werden, z. B. Abschluss- und Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte, Betreuungsgebühren für Auszubildende	Die Gebühren können in voller Höhe übernommen werden. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall ab.	Betriebe die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Integrationsamt
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung Kosten, die zu einer Berufsausbildung gehören, z. B. Personalkosten der Ausbilder, Berufskleidung, externe Lehrgänge	Die Prämien und Zuschüsse werden als Pauschale von maximal 2.000 Euro pro Ausbildungsjahr gezahlt.	Für die Übernahme der einzelnen Kosten gibt es variable Voraussetzungen, die vom Grad der Behinderung abhängig sind.	Integrationsamt
Eingliederungszuschuss Zuschuss zum Arbeitsentgelt um eine behinderungsbedingte Verringerung der Arbeitsleistung auszugleichen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe und Dauer der Förderung sind abhängig vom Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und beträgt bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts inkl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. - bis zu 24 Monate - bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate bzw. bis zu 96 Monate bei Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben 	Die Förderung wird in der Regel für Personen gewährt, die aufgrund ihrer Behinderung nur schwer vermittelt oder eingestellt werden können. Auch für mit Schwerbehinderten gleichgestellte Personen kann die Förderung erfolgen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gibt es zusätzliche Fördermöglichkeiten.	Arbeitsagentur Rehabilitationsträger
Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb Zuschuss für die Ausgestaltung behindertengerechter Ausbildungs- und Arbeitsplätze	Es können bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten erstattet werden.	Die Arbeitshilfen müssen für die dauerhafte Teilhabe des Menschen mit Behinderung erforderlich sein und der Arbeitgeber muss verpflichtet sein, diese Kosten zu übernehmen.	Arbeitsagentur Rehabilitationsträger Integrationsamt
Zuschüsse und/oder Darlehen für behindertengerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung einer behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung, Wartung und Instandhaltung, Anpassungen etc	Für die Kosten können Zuschüsse und/oder Darlehen bis zur vollen Höhe erhalten werden.	Voraussetzungen sind die Einrichtung und Unterhaltung von behindertengerechten Arbeitsstätten, Ausstattung der behindertengerechten Arbeitsplätze mit technischen Arbeitshilfen und sonstige Maßnahmen, die zur dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung veranlasst werden.	Rehabilitationsträger Integrationsamt

Beratungsleistungen

<p>Beratung und Information für Betriebe</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert Betriebe rund um alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen auftreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Beratungsdienste bieten Unterstützung, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu finden, vorhandene Arbeitsplätze behindertengerecht zu gestalten und die richtigen Hilfsmittel zu beschaffen und handzuhaben. - Die Integrationsämter nutzen die Dienste Dritter, der Integrationsfachdienste, um schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber im Arbeitsleben zu unterstützen, zu begleiten und zu betreuen. - Des Weiteren werden Informationsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare sowie Schriften angeboten, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers. 	<p>Integrationsamt</p>
<p>Integrationsfachdienste</p> <p>Die Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter und sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Sie sind leistungsträgerübergreifend tätig und bilden eine Schnittstelle zwischen Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt und Rehabilitationsträgern. Ihre Aufgaben sind beispielsweise die Vermittlung (BA), die Begleitung und Sicherung des Arbeitsplatzes (Integrationsamt) und die Eingliederung eines Arbeitnehmers in den Beruf nach einem Unfall (Rehabilitationsträger). Dabei beraten, informieren, unterstützen und vermitteln sie Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und geben Auskunft über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.</p>	<p>Arbeitsagentur Rehabilitationsträger Integrationsamt</p>
<p>Unternehmernetzwerk Inklusion / Inklusionslotsen</p> <p>Das Unternehmernetzwerk Inklusion ist ein arbeitgeberorientiertes Beratungsprojekt zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen, das von der Bundesarbeitsgemeinschaft ambulante berufliche Rehabilitation e.V. durchgeführt wird. Ziel ist es, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung zu sensibilisieren und für mehr Inklusion zu gewinnen. Berater (Inklusionslotsen) gehen in den jeweiligen Projektregionen aktiv auf die Unternehmen zu, um die vorhandenen Fachdienste, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen der beruflichen Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung bei den Unternehmen vorzustellen. Ein Schwerpunkt des Projektes liegt auf den Themen Ausbildung von Menschen mit Behinderung und einer inklusionsgerechten Führung.</p>	<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales , Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände</p>

Glossar

Definition der Behinderungstypen

- › **Menschen mit Behinderung:** Als Mensch mit Behinderung werden nach dem SGB IX Personen bezeichnet, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird durch das Versorgungsamt auf Basis medizinischer Expertise in einem Grad der Behinderung (GdB) festgelegt.
- › **Schwerbehinderte Menschen:** Als schwerbehindert werden Menschen bezeichnet, deren Grad der Behinderung bei mindestens 50 liegt. Ihnen stehen zusätzliche Nachteilsausgleiche, wie ein erweiterter Kündigungsschutz oder zusätzlicher Urlaub, zur Verfügung.
- › **Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen:** Schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen sind Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 liegt. Ihren Antrag auf Gleichstellung haben Sie bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht. Dadurch erhalten Sie zusätzliche arbeitsmarktbezogene Nachteilsausgleiche, einige – wie zusätzlicher Urlaub – bleiben ihnen aber verwehrt.
- › **Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen:** Diese Menschen haben einen Grad der Behinderung von mindestens 50. Sie haben aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine zusätzliche Benachteiligung, zum Beispiel weil sie permanente Unterstützung durch eine Hilfskraft benötigen. Diese Benachteiligung soll durch zusätzliche Hilfen ausgeglichen werden. In §72 SGB IX finden Sie eine vollständige Auflistung der Benachteiligungsursachen.